

**Stellungnahme 07/2025 zum Entwurf eines  
Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission gemäß  
der Verordnung (EU) 2016/679 über die Angemessenheit des  
Datenschutzniveaus der Europäischen Patentorganisation**

**Angenommen am 5. Mai 2025**

## Zusammenfassung

Am 4. März 2025 leitete die Europäische Kommission das Verfahren zur Annahme ihres Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses („Beschlussentwurf“) über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus der Europäischen Patentorganisation („EPO“ oder „Organisation“) ein<sup>1</sup>.

Am 5. März 2025 wurde der Europäische Datenschutzausschuss („EDSA“) von der Europäischen Kommission um eine Stellungnahme ersucht. Die Bewertung der Angemessenheit des von der EPO gewährten Schutzniveaus durch den EDSA erfolgte auf Grundlage des Beschlussentwurfs selbst sowie auf Grundlage der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Dabei konzentrierte sich der EDSA auf den Rechtsrahmen und die Datenschutzvorschriften, die für die EPO gelten, sowie auf die Rechtsbehelfe, die natürlichen Personen im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zur Verfügung stehen, sowie der behördliche Zugang zu der EPO aus dem EWR übermittelten personenbezogenen Daten.

Außerdem bewertete der EDSA, ob die im Rechtsrahmen der EPO vorgesehenen Garantien vorhanden und wirksam sind, wobei er insbesondere auf die Aufsicht und Durchsetzung abstellt und die Besonderheiten internationaler Organisationen berücksichtigte.

Diese Arbeit des EDSA ist vor allem auf die von der Artikel-29-Datenschutzgruppe herausgegebene Referenzgrundlage für Angemessenheit<sup>2</sup> gestützt.

Der EDSA begrüßt, dass der Datenschutzrahmen der EPO zahlreiche Ähnlichkeiten mit dem Datenschutzrahmen der Europäischen Union aufweist, auch in Bezug auf die Datenschutzrechte und -grundsätze.

Allerdings bedürfen gewisse Aspekte seiner Meinung nach weiterer Präzisierung und genauer Überwachung durch die Europäische Kommission.

Insbesondere fordert der EDSA die Kommission auf, klarzustellen, dass im Rahmen der von der EPO eingerichteten Datenschutz-Governance-Struktur die Stelle, die bei Verletzungen der Datenschutzvorschriften die Letztverantwortung trägt, stets der Verantwortliche (d. h. das Europäische Patentamt) ist.

In Bezug auf die Weiterübermittlung merkt der EDSA an, dass die Anforderung, das Schutzniveau nicht zu untergraben, im Hinblick auf sogenannte „Übertragungen“ personenbezogener Daten an Behörden in Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation nicht ausdrücklich erwähnt ist. Der EDSA fordert die Kommission auf, diesen Punkt zu klären und zu präzisieren, welche Garantien gelten, wenn personenbezogene Daten im spezifischen Zusammenhang des Patenterteilungsverfahrens übertragen werden.

Wegen der engen Verbindung zwischen dem Datenschutzbeauftragten („DSB“) und dem Datenschutzausschuss („DSA“) sowie der Wichtigkeit der Untersuchungs-, Prüfungs- und Berichtigungsbefugnisse empfiehlt der EDSA der Kommission, deren Zusammenspiel zu präzisieren, insbesondere was die Ausübung der Untersuchungs-, Prüfungs- und Berichtigungsbefugnisse angeht, und die Rolle des DSB bei der Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen sowie gegebenenfalls dessen Rolle im Beschwerdeverfahren beim Datenschutzausschuss klarzustellen. Des Weiteren merkt der EDSA an, dass die (begründeten) Stellungnahmen, die der DSA im Rahmen des

<sup>1</sup> Pressemitteilung: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/sv/ip\\_25\\_613](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/sv/ip_25_613).

<sup>2</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 254 rev.01, angenommen am 28. November 2017 und in der zuletzt überarbeiteten und am 6. Februar 2018 angenommenen Fassung, die vom EDSA gebilligt wurde.

Beschwerdeverfahrens abgibt, unverbindlich bleiben, und er fordert die Kommission auf, zu überprüfen und sicherzustellen, dass den Befugnissen des DSA in diesem Zusammenhang Bindungskraft zukommt, sowie zu prüfen, ob es möglich wäre, zu diesem Zweck zusätzliche Garantien zu geben.

Der EDSA hat auch den Rechtsrahmen der EPO geprüft, der für den behördlichen Zugang zu aus der Union an die Organisation übermittelten personenbezogenen Daten und deren behördliche Verwendung gilt. Diesbezüglich hebt der EDSA hervor, dass die Bewertung des staatlichen Zugangs im vorliegenden Fall von der entsprechenden Bewertung des Datenschutzniveaus in einem Drittland zu unterscheiden ist. Wegen der besonderen Gegebenheiten eines Beschlusses über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus einer internationalen Organisation ist die Prüfung der Regeln über die Art und Weise, wie die betreffende Organisation bei Zugangsersuchen staatlicher Stellen verfährt, erforderlich.

Was die Vertragsstaaten angeht, werden die Immunitäten der EPO durch eine Pflicht zur Zusammenarbeit ergänzt. Zu diesem Zweck kann die EPO auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung verzichten, um auf Zugangsersuchen staatlicher Stellen zu reagieren. Der EDSA fordert die Kommission auf, insbesondere im Hinblick auf Zugangsersuchen für Zwecke der Strafverfolgung und nationalen Sicherheit genauer klarzustellen, wie sich die Zusammenarbeitspflicht zum Begriff der Immunität verhält. In diesem Zusammenhang ersucht der EDSA die Kommission, auch die Ermächtigung des Präsidenten und den Umfang des Ermessens, das ihm für die Entscheidung über ein Ersuchen um Zusammenarbeit eingeräumt ist, klarzustellen.

Entscheidet sich die EPO, dem Zugangsersuchen eines Vertragsstaats nachzukommen, so finden die für die Übertragung geltenden Anforderungen Anwendung. Diese Regeln gelten für alle Vertragsstaaten, unabhängig davon, ob der Vertragsstaat ein EWR-Mitgliedstaat ist oder nach dem Datenschutzrecht der Union als Drittland anzusehen ist. Der EDSA betont, dass die Anforderungen des Kapitels V der DSGVO, soweit sie für die Feststellung eines der Sache nach gleichwertigen Schutzniveaus erforderlich sind, ausreichend zu berücksichtigen sind, und er fordert die Kommission auf, klarzustellen, welche Garantien in solchen Fällen gelten.

## Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG .....	5
1.1 Aufbau und Datenschutzrahmen der EPO .....	6
1.2 Besonderheiten internationaler Organisationen .....	6
1.3 Die Vorrechte und Immunitäten der EPO .....	7
1.4 Datenschutz-Governance der EPO .....	7
2. ALLGEMEINE ASPEKTE DES DATENSCHUTZES .....	8
2.1 Inhaltliche Grundsätze .....	8
2.1.1 Begriffe .....	8
2.1.2 Datenschutzgrundsätze .....	8
2.2 Rechte des Einzelnen .....	9
2.3 Einschränkungen der Weiterübermittlung .....	10
2.3.1 Übertragung personenbezogener Daten .....	11
2.4 Verfahrens- und Durchsetzungsmechanismen .....	12
2.4.1 Datenschutzbeauftragter und Datenschutzausschuss .....	13
2.4.2 Ermittlungs- und Abhilfebefugnisse .....	14
2.4.3 Beschwerdeverfahren beim Datenschutzausschuss .....	16
2.4.4 Rechtsbehelfsmechanismen und Schiedsverfahren .....	16
3. BEHÖRDLICHER ZUGANG ZU AUS DER UNION AN DIE EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION ÜBERMITTELten PERSONENBEZOGENEN DATEN UND DEREN BEHÖRDLICHE VERWENDUNG .....	18
3.1 Bearbeitung beim EPO eingehender behördlicher Ersuchen um Zugang zu personenbezogenen Daten .....	19
3.2 Beschränkung der Rechte betroffener Personen .....	21
4. UMSETZUNG UND ÜBERWACHUNG DES BESCHLUSSENTWURFS .....	21

## **Der Europäische Datenschutzausschuss –**

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung<sup>3</sup>,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung –

### **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ERLASSEN:**

#### **1. EINLEITUNG**

1. In Kapitel V DSGVO sind die Bedingungen für Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen festgelegt. Die Übermittlung personenbezogener Daten kann auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission erfolgen (Artikel 45 DSGVO) oder, in Ermangelung eines solchen Angemessenheitsbeschlusses, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (Artikel 46 DSGVO). Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter bestimmten Bedingungen zulässig (Artikel 49 DSGVO).
2. Der EDSA erinnert daran, dass Angemessenheitsbeschlüsse den kontinuierlichen Schutz aus dem EWR in Drittländer übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten und als robustes Übermittlungsinstrument dienen, um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Person bei der Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des EWR gewahrt werden.
3. Insbesondere begrüßt der EDSA die Initiative der Kommission, den ersten Angemessenheitsbeschluss für eine internationale Organisation auszuarbeiten; dabei betont er die Bedeutung, die diesem Beschluss zukommt, um zu zeigen, dass der Rechtsrahmen internationaler Organisationen als ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 45 DSGVO bietend anerkannt werden kann.
4. Der EDSA ergreift diese Gelegenheit, anzuregen, dass die Kommission die Dialoge mit internationalen Organisationen fortsetzt, um eine Vielzahl weiterer Angemessenheitsentscheidungen dieser Art wie auch Drittländer betreffender Angemessenheitsentscheidungen weiterzuentwickeln, auszuweiten und zu intensivieren.

---

<sup>3</sup> Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

## 1.1 Aufbau und Datenschutzrahmen der EPO

5. Die Europäische Patentorganisation mit Sitz in München ist eine zwischenstaatliche Organisation, die auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens („EPÜ“) gegründet wurde<sup>4</sup>. Sie hat 39 Vertragsstaaten und besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus zwei Hauptorganen: dem Europäischen Patentamt („Amt“), das als ihr Exekutivorgan fungiert, und dem Verwaltungsrat, der für die der EPO Satzungsbefugnisse ausübt und für politische Fragen zuständig ist (Artikel 33 EPÜ).
6. Der Hauptaufgabe der EPO ist die Erteilung europäischer Patente, eine Aufgabe, die vom Amt unter der Aufsicht des Verwaltungsrats wahrgenommen wird.
7. Der Präsident vertritt die EPO und ist Leiter des Amtes, das verschiedene Abteilungen umfasst. Der Präsident ist für die Steuerung der Aktivitäten des Amtes und Disziplinarangelegenheiten verantwortlich und dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig. Der Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammensetzt, ist für politische Fragen zuständig und überwacht die Tätigkeiten des Amtes.
8. Am 30. Juni 2021 hat die EPO die Datenschutzvorschriften („DSV“) als Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a des Statuts<sup>5</sup> angenommen, und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt unterliegt den DSV<sup>6</sup>.
9. Die DSV werden ergänzt durch vom Präsidenten erlassene Instrumente, insbesondere Rundschreiben, interne Verwaltungsanweisungen und Beschlüsse (beispielsweise den Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 17. November 2022 über Länder und Einrichtungen, die einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleisten und das „Rundschreiben Nr. 420 – Umsetzung von Artikel 25 der Datenschutzvorschriften (DSV)“). Alle diese Rechtsinstrumente sind rechtsverbindlich<sup>7</sup>.
10. Die DSV werden des Weiteren durch vom Datenschutzbeauftragten herausgegebene operative Dokumente ergänzt, in denen die genaueren Anforderungen und Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten angegeben sind (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c DSV). Solche operativen Dokumente, die Teil des Datenschutzrahmens der EPO und als solche rechtsverbindlich sind, stehen den betroffenen Personen auf der Website der EPO zur Verfügung.

## 1.2 Besonderheiten internationaler Organisationen

11. Gemäß Artikel 4 Nummer 26 DSGVO ist eine internationale Organisation „*eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde*“. Nach dem Völkerrecht ist der Status internationaler Organisationen dem souveräner Staaten vergleichbar; gemäß dem Grundsatz der funktionellen Immunität genießen

---

<sup>4</sup> Erwägungsgrund 7 des Beschlussentwurfs.

<sup>5</sup> Im Statut sind die die Beamten und sonstigen Bediensteten der EPO betreffenden Aspekte geregelt, unter anderem die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Siehe diesbezüglich Artikel 33 EPÜ. Das EPÜ ist unter [https://link.epo.org/web/EPC\\_17th\\_edition\\_2020\\_en.pdf](https://link.epo.org/web/EPC_17th_edition_2020_en.pdf) zu finden.

<sup>6</sup> Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verwaltungsrat der EPO unterliegt den Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats (CA DSV), während die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Engeren Ausschuss den Datenschutzvorschriften des Engeren Ausschusses (SC DSV) unterliegt. Die CA DSV und SC DSV enthalten jeweils die Anpassungen, die für die entsprechende Anwendung der DSV auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verwaltungsrat und den Engeren Ausschuss erforderlich sind. In Artikel 145 des EPÜ wird die Rolle des Engeren Ausschusses präzisiert.

<sup>7</sup> Artikel 10 EPÜ, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a DSV und Artikel 3 Buchstabe y DSV.

internationale Organisationen jedoch nur insoweit Privilegien und Immunitäten, als dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist<sup>8</sup>. Bei den „Privilegien“ handelt es sich im Allgemeinen um Ausnahmen vom materiellen Recht eines Staates (z. B. steuer- und zollrechtliche Ausnahmen), während es bei „Immunitäten“ um Ausnahmen in Bezug auf gerichtliche Verfahren, Vollstreckungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen geht.

12. Die Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen können sich aus multilateralen Abkommen, internationale Übereinkommen zur Gründung der internationalen Organisation, Hauptsitzvereinbarungen mit dem Aufnahmestaat sowie aus nationalem Recht und Gesetz ergeben. In der Regel werden Privilegien und Immunitäten von den Staaten, die Mitglied der jeweiligen Organisation sind, anerkannt. Allerdings können auch Drittländer die internationale Organisation explizit oder implizit in ihrem nationalen Recht anerkennen. Die Immunität von der nationalen Jurisdiktion gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern setzt voraus, dass den Personen eine vernünftige Alternative für die wirksame Durchsetzung ihrer Rechte zur Verfügung steht<sup>9</sup>.

### 1.3 Die Vorrechte und Immunitäten der EPO

13. Die Privilegien und Immunitäten der EPO sind im Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation (Protokoll über Vorrechte und Immunitäten) („PVI“) festgelegt und erstrecken sich u. a. auf die Räumlichkeiten der EPO (Artikel 1), die Unverletzlichkeit der Archive (Artikel 2 PVI), die Gerichtsbarkeit und Vollstreckung (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a PVI), das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte von EPO; außer in Fällen, in denen dies im Zusammenhang mit der Verhütung und gegebenenfalls der Untersuchung von Unfällen, an denen der Organisation gehörende oder für sie betriebene Kraftfahrzeuge beteiligt sind, vorübergehend notwendig ist (Artikel 3 Absatz 3 PVI), Befreiung von der Besteuerung (Artikel 4 PVI).
14. Die Immunitäten der EPO werden durch die in Artikel 20 PVI vorgesehene Pflicht zur Zusammenarbeit der EPO mit den Behörden der Vertragsstaaten ergänzt. Darüber hinaus hat der Präsident des Europäischen Patentamts nach Artikel 19 Absatz 2 die Pflicht, eine Immunität aufzuheben, wenn er der Ansicht ist, dass diese Immunität den normalen Justizablauf behindert und dass es möglich ist, auf sie, ohne Beeinträchtigung der Interessen der Organisation, zu verzichten.

### 1.4 Datenschutz-Governance der EPO

15. Gemäß Artikel 3 Buchstabe g DSV handelt das Europäische Patentamt als Verantwortlicher<sup>10</sup>. Der Datenschutzrahmen der EPO sieht die Möglichkeit vor, dass der Verantwortliche operative Einheiten als „delegierte Verantwortliche“ ausweist (Artikel 28 Absatz 3 DSV). Gemäß Artikel 3 Buchstabe h DSV bezeichnet „delegierter Verantwortlicher“ die operative Einheit, vertreten durch ihren Leiter, die sicherstellt, dass bei allen in dieser operativen Einheit durchgeföhrten Verarbeitungsvorgänge, die personenbezogene Daten betreffen, diese Vorschriften eingehalten werden. Die die Einheit vertretende Person ist eine Führungskraft, in der Regel mindestens ein Hauptdirektor“.

---

<sup>8</sup> Christopher Kuner: International Organizations and the EU General Data Protection Regulation, University of Cambridge Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series, [Paper 20/2018](#).

<sup>9</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Waite and Kennedy v. Germany, Antrag Nr. 26083/94, Urteil vom 18. Februar 1999, Absätze 67 bis 73.

<sup>10</sup> In Artikel 28 DSV wird die Verantwortlichkeit innerhalb der EPO präzisiert.

16. Der EDSA merkt an, dass dieser interne Governance-Aufbau wegen der Größe und der Art der Arbeit internationaler Organisationen für internationale Organisationen<sup>11</sup> üblich ist. Auch für Unternehmen ist es vorteilhaft, einen internen Aufbau zu haben, der die Einhaltung der Datenschutzvorschriften unterstützt<sup>12</sup>.
17. Der EDSA weist jedoch darauf hin, dass die Letztverantwortung im Fall von Datenschutzverletzungen beim Verantwortlichen (d. h. dem Europäischen Patentamt) verbleiben sollte<sup>13</sup>. Vor diesem Hintergrund fordert der EDSA die Kommission auf, diesen Punkt genauer zu klären.

## 2. ALLGEMEINE ASPEKTE DES DATENSCHUTZES

### 2.1 Inhaltliche Grundsätze

18. In Kapitel 3 der Referenzgrundlage für Angemessenheit, das den „Inhaltlichen Grundsätzen“ gewidmet ist, geht es um grundlegende Datenschutzbegriffe und/oder -grundsätze. Das System eines Drittlands oder einer internationalen Organisation muss grundlegende Begriffe und Grundsätze vorsehen, damit sichergestellt ist, dass das Schutzniveau für personenbezogene Daten dem durch das Unionsrecht garantierten der Sache nach gleichwertig ist. Die in der DSGVO verwendete Terminologie muss nicht übernommen werden, doch die Terminologie sollte die im europäischen Datenschutzrecht verankerten Begriffe widerspiegeln und mit ihnen im Einklang stehen. In der Referenzgrundlage für Angemessenheit werden folgende Begriffe verwendet: „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung personenbezogener Daten“, „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „Empfänger“ und „sensible Daten“.
19. Der EDSA begrüßt, dass die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz in den DSV als Grundrechte anerkannt werden.

#### 2.1.1 Begriffe

20. Der EDSA erkennt an, dass die im Datenschutzrahmen der EPO verwendete Terminologie mit derjenigen des EU-Datenschutzregelwerks in Einklang steht. Diese begriffliche Abstimmung ist zwar keine Voraussetzung für die Gleichwertigkeit, aber ein positiver Faktor, der Anerkennung verdient.
21. In Bezug auf die Begriffe „delegierter Verantwortlicher“ und „operative Einheit“ und deren praktischen Folgen verweist der EDSA auf den obigen Abschnitt 1.4.

#### 2.1.2 Datenschutzgrundsätze

22. Die in Artikel 4 Absatz 2 bzw. Artikel 6 DSV festgelegten Datenschutzgrundsätze sind denen in Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sehr ähnlich. Auch die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, die in den

---

<sup>11</sup> So wird in den Datenschutzregeln von Eurocontrol der Begriff „internal controllers“ („interne Verantwortliche“) verwendet <https://www.eurocontrol.int/sites/default/files/2024-05/eurocontrol-regulation-personal-data-protection-2024.pdf>; die Europäische Investitionsbank (EIB) verwendet den Begriff „Verantwortlicher“ sowohl für delegierte Verantwortliche als auch für die EIB, wobei jedoch im Text häufig der Begriff „relevant controllers“ (relevanten Verantwortlichen) gebraucht wird, um klarzustellen, dass es sich um eine bestimmte Stelle innerhalb der EIB handelt, abrufbar unter [https://www.eib.org/attachments/lucalli/20220237\\_data\\_protection\\_rules\\_implementing\\_eu\\_regulation\\_en.pdf](https://www.eib.org/attachments/lucalli/20220237_data_protection_rules_implementing_eu_regulation_en.pdf)

<sup>12</sup> EDSA, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.1, angenommen am 7. Juli 2021.

<sup>13</sup> Ebenda, Rn. 17 und 18.

Artikeln 5, 7, 11 und 12 DSV angegeben sind, spiegeln die in Artikel 6 DSGVO genannten Rechtsgrundlagen und die in den Artikeln 9 und 10 DSGVO genannten Bedingungen wider<sup>14</sup>.

23. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 DSV können besondere Kategorien personenbezogener Daten unter sehr ähnlichen Bedingungen wie den in Artikel 9 DSGVO genannten verarbeitet werden; mit Ausnahme bestimmter Fälle, die sich aus der Natur der EPO ergeben. Beispielsweise können derartige Daten gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f DSV verarbeitet werden, wenn dies für einen bestimmten Zweck erforderlich ist, der mit der Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Organisation oder der legitimen Ausübung der dem Verantwortlichen übertragenen amtlichen Befugnisse in Zusammenhang steht.
24. Für solche Fälle sind jedoch in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f DSV bestimmte Maßnahmen vorgesehen, die sicherstellen, dass das Schutzniveau für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten nicht untergraben wird.
25. Der EDSA begrüßt, dass in Bezug auf den Grundsatz der Zweckbindung die Vereinbarkeit weiterer Zwecke sowohl in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b als auch in Artikel 6 DSV ähnlich verstanden wird wie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 4 DSGVO.
26. Darüber hinaus begrüßt der EDSA, dass der Grundsatz der Rechenschaftspflicht (in Artikel 4 Absatz 1 DSV) und die zum Nachweis der Vorschriftseinhaltung erforderlichen Maßnahmen, wie etwa die Führung eines Verzeichnisses (Artikel 32), die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen (Artikel 34), die Datenschutz-Folgenabschätzung (Artikel 38 DSV) sowie der Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Artikel 27 Absätze 1 und 2 DSV) aufgenommen wurden, die ebenfalls die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierungs- und der Erforderlichkeit gewährleisten. Der EDSA nimmt positiv zur Kenntnis, dass diese Grundsätze und Pflichten denen in der DSGVO sehr ähnlich sind.
27. Darüber hinaus begrüßt der EDSA, dass Artikel 4 Absatz 1 DSV vorsieht, dass der Verantwortliche bei seinen Verarbeitungstätigkeiten aktiv und kontinuierlich den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen muss und ihm somit die Verantwortung dafür zugewiesen wird, dass die Datenschutzvorschriften jederzeit eingehalten werden und den betroffenen Personen Nachweis dafür erbracht wird.

## 2.2 Rechte des Einzelnen

28. Der EDSA begrüßt, dass die DSV natürlichen Personen dieselben Rechte gewährt wie die DSGVO (Artikel 12 bis 22), und zwar das Recht auf Auskunft (Artikel 18 DSV), das Recht auf Berichtigung (Artikel 19 DSV), das Recht auf Löschung (Artikel 20 DSV), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 21 DSV), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 22 DSV), das Recht auf Widerspruch (Artikel 23 DSV) und das Recht, keiner automatisierten Entscheidungsfindung unterworfen zu werden (Artikel 24 DSV). Gleichermassen ist das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über Beschränkungen ihrer Rechte (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO) in Artikel 7 des Rundschreibens Nr. 420 des Präsidenten der EPO anerkannt.
29. Ähnlich wie in Artikel 23 DSGVO sieht Artikel 25 DSV vor, dass die Anwendung der in den Artikeln 18 bis 25 DSV genannten Rechte durch spezifische Rechtsvorschriften im Rechtsrahmen der EPO beschränkt werden kann, wobei in der Vorschrift die Minimalanforderungen an den Inhalt derartiger Bestimmungen angegeben sind. Diese Minimalanforderungen an den Inhalt entsprechen denen in der

---

<sup>14</sup> Siehe Erwägungsgründe 26 bis 29 des vorliegenden Beschlussentwurfs.

DSGVO. Darüber hinaus ist die Prüfung der Notwendigkeit der Beschränkung ordnungsgemäß zu dokumentieren.

30. Bisher hat die EPO diese Bestimmung durch das Rundschreiben Nr. 420 umgesetzt, in dem klargestellt wird, welche Rechte für welche Zwecke eingeschränkt werden können. Außerdem wird darin klargestellt, dass die Beschränkung eine vorübergehende Maßnahme ist und dass es im Ermessen des Verantwortlichen liegt, ob die Rechte der betroffenen Person beschränkt werden oder nicht. Zu diesem Zweck muss der Verantwortliche eine Einzelfallprüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vornehmen, die zu dokumentieren und dem Datenschutzbeauftragten der EPO mitzuteilen ist. Der Datenschutzbeauftragte ist befugt, die Überprüfung der Anwendung einer Beschränkung zu verlangen, und der Verantwortliche muss den Datenschutzbeauftragten schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung unterrichten.
31. Der EDSA nimmt positiv zur Kenntnis, dass betroffene Personen gemäß Artikel 25 Absätze 2 und 4 DSV und Artikel 7 des Rundschreibens Nr. 420 über die Beschränkungen unterrichtet werden müssen – es sei denn, dies würde die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 23 DSGVO und Artikel 25 der EU-DSVO) – sowie über ihr Recht, den Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, um gegen die Beschränkungen vorzugehen, und ihre in den Artikeln 49 und 50 DSV vorgesehenen Rechte (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b DSV). In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSA, dass die Informationen über die Beschränkungen der Rechte betroffener Personen gemäß Artikel 7 des Rundschreibens Nr. 420 auf der Website der EPO zu finden sind.
32. Des Weiteren merkt der EDSA an, dass die Rechte betroffener Personen wegen der Aufgaben der EPO mehreren Einschränkungen unterliegen. So hat die EPO beispielsweise die Pflicht, das Europäische Patentregister zu führen, in dem gewisse gesetzlich festgelegte personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Auch das Recht auf Berichtigung und Löschung ist eingeschränkt: Die EPO kann keine Berichtigung von Informationen – einschließlich personenbezogener Daten – vornehmen, die in Dokumenten enthalten sind, die im Patenterteilungsverfahren verwendet wurden (so wie dies auch für Dokumente der Fall ist, die zu behördlichen und gerichtlichen Verfahren gehören, z. B. für Klagebegründungen oder Erwiderungsschriften); für bestimmte Dokumente, die im Patenterteilungsverfahren verwendet werden, muss die EPO besondere Aufbewahrungsfristen und Veröffentlichungserfordernisse beachten (Artikel 129(a) EPÜ).
33. Der EDSA merkt an, dass die von der EPO vorgesehenen Einschränkungen der Rechte betroffener Personen auf das beschränkt sind, was für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Patenterteilungsverfahrens unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist, und somit den Kern der Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen sowie die Anforderungen an die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt sind, wahren.

## 2.3 Einschränkungen der Weiterübermittlung

34. In der Referenzgrundlage für Angemessenheit im Sinne der DSGVO wird klargestellt, dass das Schutzniveau für natürliche Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen eines Angemessenheitsbeschlusses übermittelt werden, nicht durch die Weiterübermittlung untergraben werden darf, weshalb jede Weiterübermittlung „nur zulässig sein [sollte], wenn der weitere Empfänger (d. h. der Empfänger der weiterübermittelten Daten) ebenfalls Vorschriften (einschließlich vertraglichen Bestimmungen) unterliegt, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten und die

einschlägigen Anweisungen für die Verarbeitung von Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen befolgt“<sup>15</sup>. Auch wenn in den DSV zwischen der sogenannten „Übertragung personenbezogener Daten“ und der „Übermittlung personenbezogener Daten“ unterschieden wird und jeweils andere Regeln für diese beiden Arten von Übermittlung vorgesehen sind<sup>16</sup>, hebt der EDSA hervor, dass die Anforderung, das Schutzniveau nicht zu untergraben, für sämtliche Weiterübermittlungen aus der EU übermittelter personenbezogener Daten gilt, und zwar unabhängig von der verwendeten Terminologie.

35. Der EDSA stellt fest, dass für die „Übermittlung personenbezogener Daten“ (im Sinne von Artikel 3 Buchstabe t DSV) sehr ähnliche Regeln gelten wie in Kapitel V der DSGVO, um sicherzustellen, dass das durch die DSV garantierte Schutzniveau nicht untergraben wird (Artikel 9 und 10 DSV).
36. Der EDSA begrüßt diese enge Anlehnung an Kapitel V der DSGVO und nimmt positiv zur Kenntnis, dass in den Erläuterungen des Datenschutzbeauftragten zur Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch EPO auf die EDSA-Leitlinien und die Entwicklungen innerhalb des Rechtsrahmens der Union verwiesen wird<sup>17</sup>.
37. Vor diesem Hintergrund hat der EDSA seine Bewertung auf die Bestimmungen konzentriert, die die weitere Kategorie der Übermittlungen im Sinne der DSV betreffen, nämlich die „Übertragung personenbezogener Daten“.

### 2.3.1 Übertragung personenbezogener Daten

38. Gemäß Artikel 3 Buchstabe s DSV bezeichnet „Übertragung personenbezogener Daten“ die „Offenlegung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung personenbezogener Daten, einschließlich durch Gewährung des Zugangs, für eine Stelle innerhalb der Europäischen Patentorganisation oder für ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum oder eine sonstige Behörde eines Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens unter den in Artikel 8 festgelegten Voraussetzungen“.
39. Artikel 8 Absatz 1 DSV bestimmt, dass personenbezogene Daten nur dann an eine Behörde eines Vertragsstaats übertragen werden dürfen, wenn die Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Behörde erforderlich sind und wenn die Übertragung mit den Aufgaben und dem Funktionieren der EPO kompatibel ist<sup>18</sup>. Artikel 8 Absatz 2 DSV gestattet die Übertragung personenbezogener Daten an ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum eines Vertragsstaats der EPO, wenn die Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Empfängers erforderlich sind und wenn die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Verarbeitung zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amtes notwendige Verarbeitung einschließt, erforderlich ist. Derartige Übertragungen erfolgen im

---

<sup>15</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 254 rev.01, angenommen am 28. November 2017 in der zuletzt überarbeiteten und angenommenen Fassung vom 6. Februar 2018, gebilligt vom EDSA, Kapitel 3, A.9.

<sup>16</sup> Siehe Erwägungsgründe 62 bis 72 des Beschlussentwurfs.

<sup>17</sup> [Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch EPO, Erläuterungen, Fassung vom Januar 2024](#), Teil 3.2 (S. 9).

<sup>18</sup> Vgl. Erwägungsgrund 63 des Beschlussentwurfs; dies könnte beispielsweise für die Zusammenarbeit im Rahmen von Konsultationsprozessen, die Abordnung und Entsendung von Sachverständigen oder die Bereitstellung von Informationen über das Personal des Europäischen Patentamts zum Zwecke der Festlegung von Sozialleistungen, Steuerpflichten usw. geschehen.

Rahmen des im Europäischen Patentübereinkommen und im Patentzusammenarbeitsvertrag („PCT“) vorgesehenen Patenterteilungsverfahrens<sup>19</sup>.

40. Die Empfänger müssen nachweisen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten Zweck erforderlich ist, der sich aus den Verpflichtungen der EPO zur Zusammenarbeit mit dem Vertragsstaat ergibt, und der Verantwortliche muss – soweit die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten – nach nachweislicher Abwägung der konkurrierenden Interessen feststellen, dass die Übermittlung der Daten für diesen bestimmten Zweck verhältnismäßig ist (Artikel 8 Absätze 3 und 4 DSV).
41. Um angemessene Garantien als Übertragungsinstrumente zu gewährleisten, sollten spezifische Datenschutzbestimmungen in durchsetzbare Instrumente, etwa Absichtserklärungen oder Verwaltungsvereinbarungen, aufgenommen werden<sup>20</sup>. Der Datenschutzbeauftragte der EPO hat Muster-Datenschutzklauseln für die Aufnahme in Absichtserklärungen erstellt, die unter anderem Datenschutzgrundsätze vorsehen, zum Beispiel die Zweckbindung, Rechte betroffener Personen wie auch unabhängige Aufsicht und angemessene Durchsetzungsmechanismen<sup>21</sup>. Der EDSA erkennt die Bereitstellung solcher Garantien an, stellt jedoch fest, dass die Anforderung, das Schutzniveau nicht zu untergraben weder in Artikel 8 DSV noch in den Erläuterungen zur Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch EPO oder im Entwurf der Angemessenheitsentscheidung ausdrücklich in Bezug auf Übertragungen erwähnt wird. Der EDSA weist darauf hin, dass diese Anforderung im Gegensatz dazu im Zusammenhang mit Übermittlungen ausdrücklich erwähnt wird<sup>22</sup>, und bittet die Kommission, diesen Punkt zu klären.
42. Zudem hat der EDSA den zusätzlichen Erläuterungen der Kommission entnommen, dass die Anforderung, dass es geeignete Garantien als Übertragungsinstrumente geben muss, nicht gilt, wenn der Empfänger ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum ist. Deshalb ist dem EDSA nicht ganz klar, welche Datenschutzgarantien bei der Übertragung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Patenterteilungsverfahren gelten. Der EDSA fordert die Kommission daher auf, diesen Punkt zu klären.

## 2.4 Verfahrens- und Durchsetzungsmechanismen

43. Nach der Referenzgrundlage für Angemessenheit<sup>23</sup> und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH<sup>24</sup> muss ein Datenschutzsystem, das dem Modell der Europäischen Union der Sache nach gleichwertig ist, Folgendes vorsehen: (i) eine unabhängige Stelle, die die Aufsicht ausübt und die Datenschutzvorschriften durchsetzt und befugt ist, zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, ohne äußerem Einfluss zu unterliegen. Die Datenschutzsysteme müssen sicherstellen, dass (ii) die

<sup>19</sup> Vgl. Erwägungsgrund 62, Fußnote 165 des Beschlussentwurfs und [ABI. EPO 2021, A98 – Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren](#).

<sup>20</sup> [Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch EPO, Erläuterungen, Fassung vom Januar 2024](#), S. 6.

<sup>21</sup> [Überblick über die Anforderungen der Vorlage für die Datenschutzklausel der EPO zur Aufnahme in Absichtserklärungen, Fassung vom Juni 2024](#).

<sup>22</sup> Siehe Erwägungsgrund 67 des Beschlussentwurfs.

<sup>23</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 254 rev.01, angenommen am 28. November 2017 und zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, vom EDSA gebilligt, Kapitel 3 Buchstabe C.

<sup>24</sup> EuGH, 6. Oktober 2015, Urteil in der Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner („Schrems“).

Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter rechenschaftspflichtig und sich ihrer Verantwortlichkeiten bewusst sind und die betroffenen Personen über ihre Rechte informiert werden. Es sollte wirksame Sanktionen und Überprüfungsverfahren geben, die die Vorschriftseinhaltung sicherstellen; (iii) die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter müssen die Vorschriftseinhaltung durch Maßnahmen wie Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verarbeitungsverzeichnisse und die Ernennung von Datenschutzbeauftragten nachweisen. Darüber hinaus muss (iv) das Datenschutzsystem den einzelnen betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte Unterstützung und Hilfe sowie angemessene Rechtsschutzverfahren bieten.

44. Hinsichtlich des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht, der die Ziffern ii und iii des vorstehenden Absatzes abdeckt, verweist der EDSA auf den obigen Abschnitt 2.1.2.
45. In den nächsten Abschnitten konzentriert sich der EDSA in seiner Bewertung auf das Vorhandensein einer unabhängigen Behörde und geeigneter Rechtsbehelfsmechanismen.

#### 2.4.1. Datenschutzbeauftragter und Datenschutzausschuss

46. Das von der EPO vorgestellte System sieht zwei separate Stellen vor, die für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften zuständig sind: den Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzausschuss (Artikel 32a des Statuts).
47. Der Datenschutzbeauftragte der EPO übt nicht nur die traditionelle Rolle des Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO aus, sondern verfügt auch über Untersuchungsbefugnisse gemäß Artikel 43 der DSV.
48. Die Rolle des Datenschutzausschusses ist es, eine unabhängige, wirksame und unparteiische Aufsicht über die Datenschutzvorschriften sicherzustellen. Betroffene Personen haben das Recht, beim Datenschutzausschuss Beschwerde einzureichen, wenn sie gegen die Entscheidung eines delegierten Verantwortlichen oder dessen stillschweigende Ablehnung eines Antrags auf Überprüfung vorgehen wollen (Artikel 50 DSV).
49. Dieser duale Aufbau, der sich mit dem Wesen der EPO rechtfertigen lässt, ist nicht an sich bedenklich oder problematisch; zur Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass die beiden Stellen völlig unabhängig voneinander agieren und mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet sind.
50. Diesbezüglich hat der EDSA seine Prüfung auf die tatsächliche Unabhängigkeit dieser Aufsichtsgremien und auf deren Befugnisse konzentriert. Was die Unabhängigkeit angeht, begrüßt der EDSA nicht nur die Formulierungen, die diesen Grundsatz in den einschlägigen Artikeln stützen, sondern auch die vorgesehenen zusätzlichen Garantien.
51. Innerhalb dieses Rahmens hat der EDSA die Regeln geprüft, die für die Ernennung, die Abberufung und Entlassung des Datenschutzbeauftragten und des Datenschutzausschusses gelten, insbesondere die Anforderung, dass der Präsident den Datenschutzausschuss vor jeder Abberufung oder Entlassung des Datenschutzbeauftragten konsultieren muss.
52. Nach Ansicht des EDSA mag diese vorherige Konsultation eine Garantie für die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten darstellen, doch die Art und die Folgen einer solchen Konsultation bleiben unklar. Der EDSA ersucht die Kommission deshalb, diesen Punkt zu präzisieren und möglichst bei künftigen Überprüfungen darauf zu achten, dass der Datenschutzbeauftragte in der Praxis nicht wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Verantwortlichen entlassen oder benachteiligt wird.
53. Der EDSA stellt fest, dass der Datenschutzausschuss gemäß Artikel 47 DSV eine Aufsichts- und Beratungsfunktion hat, da er den Verantwortlichen und die delegierten Verantwortlichen in Bezug auf

die Anwendung der Artikel 38 und 39 DSV berät, bei der Entlassung des Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 48 Absatz 2 DSV konsultiert wird und eine Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Rechtsmittelverfahrens gemäß Artikel 50 abgibt.

54. Hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder des Datenschutzausschusses stellt der EDSA fest, dass der Datenschutzausschuss gemäß Artikel 48 Absatz 1 DSV aus drei externen Experten auf dem Gebiet des Datenschutzes besteht, die vom Präsidenten des Amtes ernannt werden, nämlich einer/em Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines als stellvertretende/r Vorsitzende/r fungiert. Gemäß Artikel 48 Absatz 2 DSV müssen der Vorsitz, die beiden anderen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Datenschutzausschusses über die für die Befähigung zum Richteramt erforderlichen Qualifikationen verfügen oder Datenschutzexperten mit nachgewiesener Sachkenntnis und Erfahrung in dem Bereich sein.
55. Der EDSA begrüßt, dass die Regeln für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums Anforderungen an die Datenschutzexpertise vorsehen, und wegen der Wichtigkeit der Aufsichtsfunktion regt er an, dass die Kommission überwacht, dass die wegen ihrer Qualifikationen ausgewählten Mitglieder des Datenschutzausschusses über die erforderlichen Datenschutzfachkenntnisse verfügen.

#### 2.4.2. Ermittlungs- und Abhilfebefugnisse

56. In diesem Zusammenhang hat der EuGH klargestellt, dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörden notwendige Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben darstellen und dass sie insbesondere über Untersuchungsbefugnisse verfügen sollten, etwa über das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen, über wirksame Einwirkungsbefugnisse wie etwa die Befugnis, das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung von Daten anzuordnen, oder über das Klagerecht<sup>25</sup>.
57. Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d kann der Datenschutzbeauftragte Datenschutzüberprüfungen (DS Audits) und -untersuchungen (in Form von DS-Inspektionen oder Ad-hoc-Anfragen) durchführen<sup>26</sup>. Gemäß dem Dokument „Datenschutzaufsicht“<sup>27</sup>, in dem Artikel 43 DSV näher erläutert wird, erarbeitet der Datenschutzbeauftragte nach Konsultierung des Datenschutzausschusses einen jährlichen Prüfungsplan (Plan), den er dem Präsidenten der EPO zur Genehmigung vorlegt. Der genehmigte jährliche Prüfungsplan wird dem Datenschutzausschuss zur Unterrichtung vorgelegt. Der Datenschutzausschuss kann jederzeit Bereiche vorschlagen, in denen das Amt Datenschutzprüfungen durchführen soll.
58. Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe i DSV muss der Datenschutzbeauftragte Anfragen des Datenschutzausschusses beantworten und auf dessen Ersuchen oder aufgrund eigener Initiative mit diesem zusammenarbeiten und sich mit ihm abstimmen. Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j DSV muss der Datenschutzbeauftragte die Zusammenarbeit zwischen dem Datenschutzausschuss und dem Amt erleichtern, unter anderem in Bezug auf Datenschutzuntersuchungen, die Bearbeitung von

---

<sup>25</sup> EuGH, 6. Oktober 2015, Urteil in der Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner („Schrems“), Rn. 43.

<sup>26</sup> Die Untersuchungsbefugnisse des Datenschutzbeauftragten sind in dem Dokument „Datenschutz – ein Überblick – Verfahren des Datenschutzbüros bei Datenschutzprüfungen und -inspektionen“ v näher erläutert, das auf der Website der EPO unter <https://link.epo.org/web/office/data-protection-and-privacy/en-outline-of-the-data-protection-oversight-mechanism.pdf> abrufbar ist.

<sup>27</sup> „Datenschutz – ein Überblick – Verfahren des Datenschutzbüros bei Datenschutzprüfungen und -inspektionen“, abrufbar auf der Website der EPO unter <https://link.epo.org/web/office/data-protection-and-privacy/en-outline-of-the-data-protection-oversight-mechanism.pdf>.

Beschwerden, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Außerdem muss der Datenschutzbeauftragte Informationen über neue Verwaltungsmaßnahmen und interne Vorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, an den Datenschutzausschuss weiterleiten.

59. Der Datenschutzbeauftragte erstellt einen Bericht über die durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen; sollte er Verstöße gegen das Datenschutzrecht feststellen, so muss er seine Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen (einschließlich Abhilfemaßnahmen) in seinen Bericht aufnehmen.
60. Gemäß dem Dokument „Datenschutzaufsicht“ können die Empfehlungen, wenn Unregelmäßigkeiten oder Datenschutzverletzungen festgestellt werden, insbesondere „Vorbeuge-, Abmilderungs- oder Abhilfemaßnahmen“ für den Verantwortlichen beinhalten. Der Datenschutzbeauftragte kann empfehlen, dass die Verarbeitungsvorgänge mit den DSV in Einklang gebracht werden, den Anträgen betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß den DSV nachgekommen wird, die betroffenen Personen über Datenschutzverletzungen benachrichtigt werden, ein bestimmter Datenverarbeitungsvorgang ausgesetzt wird oder die Datenübermittlung an bestimmte Empfänger ausgesetzt wird<sup>28</sup>.
61. In Übereinstimmung mit dem Dokument „Datenschutzaufsicht“ und der Entscheidung des Präsidenten des Amtes vom 12.7.2024<sup>29</sup> können die Schlussfolgerungen und Empfehlungen verbindlich werden (sofern sie vom Datenschutzausschuss validiert wurden) und müssen vom Verantwortlichen umgesetzt werden. Laut dem Dokument „Datenschutzaufsicht“, in dem die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben i und j der DSV enthaltenen Bestimmungen näher erläutert werden, ist der Datenschutzausschuss befugt, zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen und auch Änderungen zu verlangen, die der Datenschutzbeauftragte dann umsetzen muss. Darüber hinaus ist der Datenschutzbeauftragte befugt, Folgeinspektionen einzuleiten oder den Umfang der Datenschutzeinspektionen auszuweiten und die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung zu empfehlen, um festzustellen, ob Disziplinarmaßnahmen oder andere Maßnahmen erforderlich sind.
62. Angesichts der engen Verbindung zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Datenschutzausschuss wie auch der Bedeutung der Untersuchungs-, Prüfungs- und Abhilfebefugnisse empfiehlt der EDSA der Kommission, deren Zusammenspiel insbesondere in Bezug auf die Ausübung von Untersuchungs-, Prüfungs- und Berichtigungsbefugnissen weiter zu präzisieren sowie die Rolle des Datenschutzbeauftragten bei der Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe k DSV) und gegebenenfalls seine Rolle im Beschwerdeverfahren vor dem Datenschutzausschuss gemäß Artikel 50 DSV klarzustellen. Insbesondere fordert der EDSA die Kommission auf, zu überwachen, dass in der Praxis klar unterschieden wird, wann der Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit (in Wahrnehmung seiner Rolle und Funktion als Datenschutzbeauftragter) handelt und wann er für den Datenschutzausschuss tätig ist, um diesen bei der Wahrnehmung von dessen Aufsichtsfunktionen zu unterstützen. Dadurch würde zusätzliche Klarheit in Bezug auf die Aufsichtsstruktur und die jeweilige Rolle des Datenschutzbeauftragten und des Datenschutzausschusses geschaffen.

---

<sup>28</sup> Ebenda.

<sup>29</sup> Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 12.7.2024 über die Durchsetzbarkeit von Empfehlungen des Datenschutzbüros, die vom Datenschutzausschuss im Rahmen von Datenschutzprüfungen und -inspektionen genehmigt wurden, abrufbar unter <https://link.epo.org/web/office/data-protection-and-privacy/en-decision-of-the-president-on-enforceability-of-dpo-conclusions-and-recommendations.pdf>.

#### 2.4.3. Beschwerdeverfahren vor dem Datenschutzausschuss

63. Der EDSA merkt an, dass die betroffenen Personen das Recht haben, Beschwerde beim Datenschutzausschuss einzureichen, der diese gemäß dem in Artikel 50 DSV vorgesehenen Verfahren und der in Anlage 1 der DSV festgelegten Geschäftsordnung bearbeitet.
64. Nach Prüfung der Beschwerde gibt der DSA dem Verantwortlichen eine begründete Stellungnahme ab, in der er Ersatz für materielle oder immaterielle Schäden empfehlen kann.
65. Gemäß Artikel 50 Absatz 4 DSV kann sich der Verantwortliche mangels Bindungswirkung der begründeten Stellungnahmen des DSA (im Folgenden auch „Stellungnahme“) dafür entscheiden, diesen nicht zu folgen. In einem solchen Fall muss der Verantwortliche eine schriftliche Erklärung abgeben; außerdem ist er gehalten, seine endgültige Entscheidung und die Schlussfolgerungen des Datenschutzausschusses dem Betroffenen, dem delegierten Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeitern sowie dem Datenschutzbeauftragten und dem Datenschutzausschuss mitzuteilen. Gegen die Entscheidung (die aus der begründeten Stellungnahme des Datenschutzausschusses und der endgültigen Entscheidung des Verantwortlichen besteht) kann die betroffene Person vorgehen, indem sie den Präsidenten des Amtes ersucht, das in Artikel 52 DSV vorgesehene Schiedsverfahren einzuleiten, oder indem sie sich an das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation wendet.
66. Nach den Leitlinien des EDSA, der Referenzgrundlage für Angemessenheit und der Rechtsprechung des EuGH soll das Aufsichtsgremium über verbindliche Befugnisse verfügen, da diese als wesentlicher Faktor für die Wirksamkeit des Aufsichtsmechanismus unerlässlich sind.
67. Der EDSA merkt an, dass die Stellungnahmen, die der Datenschutzausschuss im Zusammenhang mit der Beschwerdebearbeitung abgibt, keine Bindungskraft haben. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Datenschutzbeauftragte – im Anschluss an möglicherweise auf Ersuchen des Datenschutzausschusses eingeleitete Untersuchungen und Prüfungen – abgibt, können, sofern der Datenschutzausschuss sie genehmigt, verbindlich werden; dies gilt aber nicht in den nach Artikel 50 DSGVO eingeleiteten Fällen, d. h. für Beschwerden betroffener Personen.
68. Vor diesem Hintergrund ersucht der EDSA die Kommission, zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Befugnisse des Datenschutzausschusses im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden gemäß Artikel 50 DSV Bindungskraft haben, sowie zu prüfen, ob zu diesem Zweck zusätzliche Garantien vorgesehen werden könnten.
69. Der EDSA begrüßt jedoch, dass die gemäß Artikel 50 Absatz 6 DSV mitgeteilten Entscheidungen des Verantwortlichen angefochten werden können, da dies den betroffenen Personen die notwendigen Rechtsbehelfsmöglichkeiten eröffnet und die Durchsetzung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ermöglicht.
70. Darüber hinaus begrüßt der EDSA, dass der Datenschutzausschuss auch empfehlen kann, Ersatz für materiellen und/oder immateriellen Schaden zu gewähren (Artikel 50 Absatz 3 der DSV).

#### 2.4.4. Rechtsbehelfsmechanismen und Schiedsverfahren

71. Die Referenzgrundlage für Angemessenheit sieht vor, dass den betroffenen Personen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen, einschließlich Schadensersatz wegen unrechtmäßiger Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Es handelt sich dabei um ein Schlüsselement, welches ein System der unabhängigen Entscheidungsfindung oder ein System unabhängiger Schiedsverfahren

umfassen muss, in dem gegebenenfalls die Zahlung von Schadensersatz sowie die Auferlegung von Sanktionen möglich sind.

72. Der EDSA merkt an, dass der Datenschutzrahmen des EPO vorsieht, dass betroffene Personen das Recht haben, eine Überprüfung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die beauftragten Verantwortlichen zu beantragen, wenn ihrer Meinung nach gegen Datenschutzvorschriften verstoßen wurde. Gemäß Artikel 50 DSV ist dies eine Grundvoraussetzung für die Einreichung einer Beschwerde bei dem als unabhängige Aufsichtsbehörde fungierenden Datenschutzausschuss. Diese Anforderung stellt im Vergleich zum unionsrechtlichen Datenschutzsystem eine neuartige Anforderung, die jedoch das durch das System der EPO gebotene Schutzniveau nicht untergräbt, da es weder die Durchsetzbarkeit der Rechte betroffener Personen noch deren Anspruch auf Schadensersatz berührt.
73. Betroffene Personen, die mit der im Verfahren nach Artikel 50 DSV ergangenen endgültigen Entscheidung nicht zufrieden sind, können gemäß Artikel 50 und Artikel 52 Absatz 1 DSV dagegen vorgehen. Die Bediensteten der EPO können die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anfechten. Alle anderen betroffenen Personen können den Präsidenten innerhalb von drei Monaten um Einleitung eines Schiedsverfahrens ersuchen.
74. Der EDSA begrüßt die vorgesehenen Rechtsbehelfsmechanismen. In Bezug auf das Schiedsverfahren stellt der EDSA fest, dass für den Fall, dass kein Rechtsweg offensteht – beispielsweise weil der Verantwortliche eine internationale Organisation ist – alternative Streitbeilegungsverfahren vorgesehen werden können. Solche alternativen Streitbeilegungsverfahren müssen der betroffenen Person Garantien bieten, die dem in Artikel 47 der Charta garantierten Schutzniveau der Sache nach gleichwertig sind<sup>30</sup>. Es ist also nicht per se bedenklich oder problematisch, wenn ein alternatives Verfahren vorgesehen wird<sup>31</sup>, sofern das Schiedsverfahren (i) eine unabhängige und unparteiische Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens gewährleistet, (ii) für den Verantwortlichen (EPO)<sup>32</sup> verbindlich ist, (iii) eine Entschädigung vorsieht und (iv) gegebenenfalls die Verhängung von Sanktionen ermöglicht. In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass wirksame Rechtsbehelfe in Form einer „angemessenen Alternative“, z. B. eines Schiedsverfahrens, zur Verfügung gestellt werden können<sup>33</sup>.
75. Der EDSA begrüßt, dass der Rechtsrahmen der EPO (i) Vorschriften zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Schiedsrichters (Artikel 52 Absatz 3 DSV), (ii) den verbindlichen Charakter des Schiedsverfahrens (Artikel 52 Absatz 1 DSV) sowie (iii) das Recht auf Ersatz des infolge eines Verstoßes

---

<sup>30</sup> EuGH, 16. Juli 2020, Urteil in der Rechtssache C-311/18, Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems („Schrems II“), Rn. 96 und 186 ff.

<sup>31</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Referenzgrundlage für Angemessenheit, angenommen am 28. November 2017, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018; EDSA, Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR, Version 2.0, angenommen am 15. Dezember 2020, Rn. 53 und 75.

<sup>32</sup> EuGH, 6. Oktober 2015, Urteil in der Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner („Schrems“), Rn. 41 und 95; EuGH, 16. Juli 2020, Urteil in der Rechtssache C-311/18, Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems („Schrems II“), Rn. 186, 187, 189 und 195 ff.

<sup>33</sup> EGMR, Fünfte Sektion, Entscheidung, Antrag Nr. 415/07, Roland KLAUSECKER v. Germany, abrufbar unter [https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22itemid%22:\[%22001-151029%22\]](https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22itemid%22:[%22001-151029%22]).

gegen die Datenschutzvorschriften erlittenen Schadens (Artikel 53 DSV) sowie (iv) gegebenenfalls die Verhängung von Sanktionen vorsieht (Artikel 11 der Schiedsgerichtsordnung des Europäischen Schiedsgerichtshofs<sup>34</sup>).

76. Des Weiteren begrüßt der EDSA, dass die Kosten des Schiedsverfahrens von der EPO getragen werden, wodurch die Anforderung erfüllt wird, dass Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der Rechte betroffener Personen nicht mit unzumutbaren Kosten verbunden sein dürfen<sup>35</sup>.

### 3. BEHÖRDLICHER ZUGANG ZU AUS DER UNION AN DIE EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION ÜBERMITTELten PERSONENBEZOGENEN DATEN UND DEREN BEHÖRDLICHE VERWENDUNG

77. Vorab betont der EDSA, dass im vorliegenden Fall die Bewertung des behördlichen Zugangs zu aus der Union übermittelten personenbezogenen Daten und deren behördliche Verwendung von der entsprechenden Bewertung des Datenschutzniveaus in einem Drittland zu unterscheiden ist. Statt um die Bewertung einschlägiger Rechtsvorschriften und Praktiken des betreffenden Drittlands über den behördlichen Zugang geht unter den besonderen Umständen einer Entscheidung über die Angemessenheit des von einer internationalen Organisation gebotenen Datenschutzniveaus darum, Vorschriften zu prüfen, die bestimmen, wie die betreffende Organisation behördliche Ersuchen um Zugang zu personenbezogenen Daten bearbeitet, und zwar insbesondere, ob die Möglichkeit besteht, derartige Anfragen abzulehnen, und welche Vorschriften dafür gelten. Der Maßstab, nach dem zu prüfen ist, ob das Schutzniveau der Sache nach gleichwertig ist, ist also, was den behördlichen Zugang zu Daten angeht, ein anderer als bei früheren Angemessenheitsentscheidungen.

78. Des Weiteren merkt der EDSA einleitend an, dass bei der EPO laut den zusätzlichen Erklärungen der Kommission bislang noch kein Ersuchen eingegangen ist, mit dem um Zugang zu Daten für die Zwecke der Strafverfolgung oder nationalen Sicherheit gebeten wurde.

79. Dass bei der EPO bislang noch keine solchen Ersuchen für die Zwecke der Strafverfolgung oder nationalen Sicherheit eingegangen sind, impliziert, dass die in solchen Fällen geltenden Vorschriften bislang noch nicht in der Praxis angewandt worden sind. Der EDSA ermutigt die Kommission deshalb dazu, zu überwachen, ob bei der EPO künftig derartige Ersuchen eingehen und wie die einschlägigen Vorschriften in dem spezifischen Zusammenhang umgesetzt werden. Die Kommission könnte insbesondere untersuchene, wie die Vorschriften und Standards der EPO auf Ersuchen von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden angewandt werden, beispielsweise im Hinblick auf die Anforderung, Nachweis dafür zu erbringen, dass die Übertragung für einen bestimmten Zweck erforderlich ist, welche sich aus der Zusammenarbeitspflicht der EPO ergibt (Artikel 8 Absatz 3 DSV). Diese Nachweise bilden dann wiederum die Grundlage für die Prüfung der EPO, ob die Übertragung erforderlich und angemessen ist (Artikel 8 Absatz 4 DSV)<sup>36</sup>.

---

<sup>34</sup> Die Schiedsordnung des Europäischen Schiedsgerichtshofs ist unter <https://cour-europe-arbitrage.org/arbitration-rules/> abrufbar.

<sup>35</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 254 rev.01, angenommen am 28. November 2017 und zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, vom EDSA gebilligt, Abschnitt 4.

<sup>36</sup> Zum Rechtsrahmen für Übertragungen siehe auch oben, Rn. 56 und 57 dieser Stellungnahme.

### 3.1 Bearbeitung eingehender behördlicher Ersuchen um Zugang zu personenbezogenen Daten durch die EPO

80. Der Beschlussentwurf umreißt den Rechtsrahmen, nach dem die EPO behördliche Ersuchen um personenbezogene Daten prüft und beantwortet; dieser Rechtsrahmen ergibt sich aus dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation (PVI), den in den DSV vorgesehenen Anforderungen an die Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten sowie aus dem Völkerrecht<sup>37</sup>. Dieser Rahmen gilt allgemein für Ersuchen aus Vertragsstaaten wie auch aus Nichtvertragsstaaten, doch nach den besonderen Bestimmungen gibt es verschiedene Regelungen, je nachdem, ob das Ersuchen von der Behörde eines Vertragsstaats oder aber eines Nichtvertragsstaats gestellt wird.

81. Was die Vertragsstaaten betrifft, so werden die Immunitäten der EPO, die im PVI (siehe Ziffer 14) festgelegt sind, durch eine Pflicht zur Zusammenarbeit ergänzt. Artikel 20 Absatz 1 PVI bestimmt, dass die EPO „*jederzeit mit den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zusammenarbeiten [wird], um die Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Vorschriften über Sicherheit und Ordnung sowie über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und ähnlicher staatlicher Rechtsvorschriften zu gewährleisten und jeden Missbrauch der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern*“<sup>38</sup>. Zu diesem Zweck und wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a PVI vorgesehen kann die EPO auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung verzichten, um Zugangsersuchen staatlicher Stellen nachzukommen. Der EDSA merkt dazu an, dass es in der Tat unvermeidlich sein dürfte, Mechanismen für die Zusammenarbeit mit Behörden aus Vertragsstaaten vorzusehen, die in bestimmten Fällen sogar im Interesse der betroffenen Personen liegen, zum Beispiel in Bezug auf die Sozialleistungen und -versicherungsangelegenheiten der Bediensteten der EPO. Angesichts des Artikels 20 Absatz 1 PVI stellt sich jedoch vor allem im Hinblick auf Zugangsersuchen für die Zwecke der Strafverfolgung und nationalen Sicherheit die Frage, wie sich die Zusammenarbeitspflicht zum Begriff der Immunität verhält oder wie diese zusammenspielen. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der EPO über die Zusammenarbeit als Teil des umfassenderen allgemeinen Immunitätsgrundsatzes zu verstehen seien, weshalb die EPO – unabhängig von Artikel 20 Absatz 1 PVI – in der Lage wäre, Ersuchen zu den vorgenannten Zwecken abzulehnen. Der EDSA ruft die Kommission dazu auf, diesen Punkt im Beschluss zu präzisieren.

82. Die Entscheidung über ein Ersuchen um Zusammenarbeit trifft der Präsident des Amtes, dem laut dem Beschlussentwurf insoweit Ermessen eingeräumt ist<sup>39</sup>. Im Beschlussentwurf ist Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a PVI als Rechtsgrundlage für den Verzicht auf die Immunität der Organisation angegeben, doch weder die Bestimmung, durch die dem Präsidenten das Ermessen eingeräumt wird, noch die Kriterien, nach denen sich die Ermessensausübung bei der Entscheidung über ein Ersuchen um Zusammenarbeit richten soll, sind klar angegeben. Der EDSA weist darauf hin, dass der Präsident nach Artikel 19 Absatz 2 PVI „*die Pflicht [hat], eine Immunität aufzuheben, wenn sie nach seiner Ansicht verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann*“<sup>40</sup>. Diese Anforderung wirft zusätzliche Fragen hinsichtlich des Umfangs des dem Präsidenten eingeräumten Ermessens auf. Anschließend an den

---

<sup>37</sup> Siehe Erwägungsgrund 96 des Beschlussentwurfs.

<sup>38</sup> Laut den zusätzlichen Informationen der Kommission hat die EPO bislang noch nicht von der Befugnis nach Artikel 20 Absatz 2, 25 PVI Gebrauch gemacht, mit einem oder mehreren Vertragsstaaten Ergänzungsabkommen für die Zwecke der Strafverfolgung oder der nationalen Sicherheit zu schließen.

<sup>39</sup> Siehe Erwägungsgrund 97 des Beschlussentwurfs.

vorstehenden Absatz ersucht der EDSA die Kommission deshalb, diese Aspekte in der Entscheidung zu klären.

83. Entscheidet sich die EPO dafür, einem Zugangseruchen eines Vertragsstaats gemäß Artikel 20 Absatz 1 PVI nachzukommen, so gelten die in den DSV vorgesehenen Anforderungen an Übermittlungen (siehe Randnummern 38 ff.)<sup>40</sup>. Diese Regeln gelten für alle Vertragsstaaten, unabhängig davon, ob der Vertragsstaat ein EWR-Mitgliedstaat ist oder nach dem Datenschutzrecht der Union als Drittland anzusehen ist. Nach den Regeln für Übertragungen ist jedoch – anders als nach der Regelung für Übermittlungen an Behörden außerhalb der Vertragsstaaten der EPO – nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Empfängerstaat die Gleichwertigkeit des Schutzniveaus für die übermittelten Daten sicherstellen muss<sup>41</sup>. Insoweit möchte der EDSA an seine Leitlinien zu Artikel 48 DSGVO<sup>42</sup> erinnern, in denen es heißt, dass „*soweit in der EU verarbeitete Daten in Erwiderung auf ein Ersuchen einer Behörde eines Drittlands übermittelt oder offengelegt werden, die Offenlegung der DSGVO unterliegt und eine Übermittlung im Sinne von Kapitel V darstellt. Das bedeutet, dass wie bei jeder Übermittlung, die der DSGVO unterliegt, für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 und für die Übermittlung ein Grund gemäß Kapitel V gegeben sein muss*“<sup>43</sup>. Diesbezüglich bekräftigt der EDSA seine oben in Absatz 41 geäußerte Bitte um Klarstellung und fordert die Kommission auf, auch im Hinblick auf Übermittlungen, die auf Zugangseruchen staatlicher Stellen beruhen, insbesondere was Ersuchen für Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit angeht, zu klären, welche Garantien gelten. Es sollte sichergestellt werden, dass die Anforderungen von Kapitel V DSGVO, soweit für die Feststellung der wesentlichen Gleichwertigkeit erforderlich, hinreichend berücksichtigt werden, auch in Fällen, in denen der Drittlandsbegriff im Datenschutzrecht der Union und der Rechtsrahmen der EPO nicht vollständig übereinstimmen<sup>44</sup>.
84. Während der EDSA anerkennt, dass es in den von der EPO herausgegebenen Erläuterungen zur Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten an die EPO heißt, dass „*[u]m angemessene Garantien als Übertragungsinstrumente zu verankern, ... bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen in durchsetzbare Rechtstexte, etwa Absichtserklärungen oder Verwaltungsvereinbarungen, aufzunehmen [sind]*“<sup>45</sup>, kann es jedoch in der Praxis unter Umständen nicht möglich sein, derartige Instrumente gegenüber Strafverfolgungsbehörden und einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden umzusetzen. Der EDSA ist der Ansicht, dass die Übertragung personenbezogener Daten an Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten des EWR sind, insbesondere wenn es um Zwecke der Strafverfolgung und nationalen Sicherheit geht, der besonderen Aufmerksamkeit der Kommission bedarf.
85. Da es kein Rechtsinstrument gibt, das besondere Regelungen dafür vorsieht, wie die EPO Ersuchen von Behörden von Nichtvertragsstaaten bearbeitet, gelten die allgemeinen Vorschriften für Übermittlungen im Rahmen der DSV, die denen des Kapitels V DSGVO sehr ähnlich sind (siehe Randnummern 35 und 36).

---

<sup>40</sup> Ebenda.

<sup>41</sup> Siehe Erwägungsgründe 63 bis 65 des Beschlussentwurfs und Artikel 8 DSV.

<sup>42</sup> Leitlinien 02/2024 des EDSA zu Artikel 48 DSGVO, angenommen am 2. Dezember 2024.

<sup>43</sup> Ebenda, Rn. 9.

<sup>44</sup> Der EDSA erkennt an, dass alle Vertragsstaaten Vertragsparteien der EMRK und des Übereinkommens Nr. 108 sind, weist jedoch darauf hin, dass die Ratifizierung dieser Instrumente allein nicht unbedingt ein der Sache nach gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet, da die Gleichwertigkeit insbesondere von der konkreten Umsetzung in den einzelnen Ländern abhängt.

<sup>45</sup> [Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten an EPO, Erläuterungen, Fassung vom Januar 2024](#), S. 6.

### 3.2 Beschränkung der Rechte betroffener Personen

86. Artikel 25 DSV sieht vor, dass es nach besonderen Bestimmungen im Rechtsrahmen der EPO unter Bedingungen, die den Anforderungen des Artikels 23 DSGVO weitgehend entsprechen, möglich ist, die Anwendung der Rechte betroffener Personen einzuschränken (siehe Randnummern 33 ff.). Was den behördlichen Zugang betrifft, merkt der EDSA an, dass die in Buchstabe h des Rundschreibens Nr. 420 vorgesehene Beschränkung sehr weit ausgelegt werden könnte, da dort allgemein auf Szenarien „wechselseitige[r] Unterstützung zwischen dem Amt und zuständigen Behörden einschließlich der EPO-Vertragsstaaten und internationaler Organisationen“ Bezug genommen wird. Der EDSA ist sich dessen bewusst, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf Mitarbeitende der EPO beschränkt ist, ersucht die Kommission aber dennoch, deren praktische Anwendung zu überwachen.

## 4. UMSETZUNG UND ÜBERWACHUNG DES BESCHLUSSENTWURFS

87. In Bezug auf die Überwachung und Überprüfung des Angemessenheitsbeschlusses stellt der EDSA fest, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH „der Kommission [obliegt,] in Anbetracht der Tatsache, dass das durch ein Drittland oder eine internationale Organisation gewährleistete Schutzniveau Veränderungen unterworfen sein kann, im Anschluss an den Erlass einer Entscheidung nach Artikel 45 DSGVO in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Feststellung zur Angemessenheit des vom fraglichen Drittland oder der internationalen Organisation gewährleisteten Schutzniveaus in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nach wie vor gerechtfertigt ist. Eine solche Prüfung ist jedenfalls dann geboten, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel daran wecken“.<sup>46</sup>

88. Der EDSA ist der Ansicht, dass die Aufsichtsfunktion – und insbesondere die Ausübung von Ermittlungs- und Berichtigungsbefugnissen – sowie der behördliche Zugang zu aus der EU an die EPO übermittelten Daten im Rahmen der nächsten regelmäßigen Überprüfungen besondere Aufmerksamkeit verdienen. Ebenso sollte die Kommission bei der Überwachung des Angemessenheitsbeschlusses der Entwicklung der Regeln, die die DSV ergänzen, noch mehr Aufmerksamkeit widmen, z. B. dem „*Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 12.7.2024 über die Durchsetzbarkeit von Empfehlungen des Datenschutzbüros, die vom Datenschutzausschuss im Rahmen von Datenschutzprüfungen und -inspektionen genehmigt wurden*“, dem Dokument „*Datenschutz – ein Überblick – Verfahren des Datenschutzbüros bei Datenschutzprüfungen und -inspektionen*“ und dem Dokument „*Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten an EPO – Erläuterungen*“, Fassung vom Januar 2024.

89. Der EDSA merkt an, dass die Überprüfung des Angemessenheitsbeschlusses gemäß Artikel 45 Absatz 3 DSGVO mindestens alle vier Jahre erfolgen wird.

90. Was die praktische Einbeziehung des EDSA und seiner Vertreter in die Vorbereitung und Durchführung der künftigen regelmäßigen Überprüfungen angeht, wiederholt der EDSA, dass alle relevanten Nachweise, einschließlich Schriftwechsel, dem EDSA rechtzeitig vor den Überprüfungen schriftlich übermittelt werden sollten.

91. Der EDSA begrüßt die im Beschlussentwurf vorgesehene Teilnahme des EDSA an dem von der Kommission und der EPO organisierten Treffen, bei dem es um die Durchführung der Überprüfung der Funktionsweise des Angemessenheitsbeschlusses geht.

---

<sup>46</sup> EuGH, 6. Oktober 2015, Urteil in der Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner („Schrems“), Rn. 76. Siehe auch Beschlussentwurf, Erwägungsgrund 105, und Artikel 3 Absatz 5.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Vorsitzende

(Anu Talus)